

**Geschäftsordnung
der Schüler*innen mit
Verantwortung
am Rheingau-Gymnasium**



Präambel	2
§ 1 Kooperation mit dem Paul-Natorp-Gymnasium	2
I. Personen und Aufgaben	3
§ 2 Klassensprecher*innen	3
§ 3 Jahrgangssprecher*innen	3
§ 4 Schulsprecher*in	4
§ 5 SMV-Vorstand	5
II. SMV-Arbeit & Organe	7
§ 6 SMV-Sitzungen	7
§ 7 SMV-Fahrt	8
§ 8 Abschluss des SMV-Jahres	8
§ 9 SMV-Kasse	9
III. Transparenz & Öffentlichkeitsarbeit	10
§ 10 Feedback	10
§ 11 Öffentlichkeitsarbeit	10
IV. Geschäftsordnung	11
§ 12 Rechtliche Grundlage	11
§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	11
§ 14 Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung	11
§ 15 Achtung der Geschäftsordnung	11

Abkürzungen

SMV: Schüler*innen mit Verantwortung, Name der Schüler*innenvertretung des Rheingau-Gymnasiums

SV: Schüler*innenvertretung

GK: Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

GEV: Gesamtelternvertretung

Begriffsklärung

SMV-Lehrkraft: Die SMV hat mindestens zwei Lehrkräfte, die dafür zuständig sind, die Anwesenheit der an den SMV-Sitzung teilnehmenden Personen (vgl. § 6, Abs. 1) zu dokumentieren. Außerdem stehen sie als Ansprechpartner*innen für den Vorstand und für die ganze SMV zur Verfügung.

SMV-Mitglieder: Als aktive SMV-Mitglieder gelten alle Klassen- und Jahrgangssprecher*innen sowie der / die Schulsprecher*in und seine / ihre Stellvertreter*innen. Die stellvertretenden Klassen- und Jahrgangssprecher*innen sind passive SMV-Mitglieder.

Präambel

Die Schüler*innen mit Verantwortung am Rheingau-Gymnasium (SMV) ist ein demokratisch legitimes Gremium, das die Interessen der Schüler*innen vertritt und somit einen wichtigen Teil des schulischen Lebens bildet. Sie fördert das Verständnis für Demokratie und die Beteiligung der Schüler*innen auf schulischer Ebene. Die SMV hat die Aufgabe, die Anliegen und Wünsche der Schüler*innen zu vertreten und die Schule sowohl für diese als auch für die gesamte Schulgemeinschaft zu verbessern. Dabei ist es wichtig, eng mit anderen Gremien zusammenzuarbeiten und schulübergreifende Kontakte zu knüpfen, um voneinander zu lernen und anderen Schüler*innenvertretungen zu helfen. Um diese Arbeit erfolgreich umzusetzen und nachhaltige Verbesserungen zu erreichen, gibt sich die SMV des Rheingau-Gymnasiums diese Geschäftsordnung.

§ 1 Kooperation mit dem Paul-Natorp-Gymnasium

- (1) Eine enge Kooperation der beiden Schulen ist anzustreben.
- (2) Vertreter*innen des Paul-Natorp-Gymnasiums nehmen an den SMV-Sitzungen des Rheingau-Gymnasiums und Vertreter*innen des Rheingau-Gymnasiums an den SV-Sitzungen des Paul-Natorp-Gymnasiums teil.
- (3) Die PNS-Vertreter*innen, die zu den SV-Sitzungen des Paul-Natorp-Gymnasiums eingeladen werden können, sind zwei Personen, die für dieses Amt gewählt wurden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, vom Amt zurückzutreten. Bei einem Rücktritt wird ein neuer Vertreter / eine neue Vertreterin in der folgenden SMV-Sitzung gewählt.

I. Personen und Aufgaben

§ 2 Klassensprecher*innen

- (1) Jede Klasse wählt gemäß SchulG Berlin, § 84 zwei Klassensprecher*innen und zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Jeder / jede Schüler*in der Klasse kann sich aufstellen lassen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird bis zum Ende des laufenden Schuljahrs vergeben.
- (3) Die Wahl der Klassensprecher*innen kann gemäß SchulG Berlin, § 117 offen stattfinden, solange nicht mindestens eine anwesende wahlberechtigte Person dagegen stimmt. Sie findet in einem Wahldurchgang statt, dem ein zweiter Wahldurchgang folgen kann, wenn mehrere Kandidat*innen gleich viele Stimmen erhalten. Die Personen mit den meisten sowie zweitmeisten Stimmen werden zu Klassensprecher*innen gewählt, die Personen mit den drittmeisten sowie viertmeisten Stimmen werden zu ihren Stellvertreter*innen gewählt. Wenn mehrere Kandidat*innen gleich viele Stimmen erhalten, wird eine Stichwahl zwischen ihnen durchgeführt.
- (4) Alle Klassensprecher*innen sind aktive, stimmberechtigte Mitglieder der SMV. Ihre Stellvertreter*innen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher*innen ein Stimmrecht.
- (5) Alle Klassensprecher*innen sind verpflichtet, an den SMV-Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit gilt diese Pflicht für die Stellvertreter*innen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn für sie eine Klassenarbeit, Lernerfolgskontrolle, ein Test oder eine sportliche Prüfung angesetzt ist, sowie, wenn sie auf Exkursion oder auf Fahrt sind.
- (6) Es besteht die Möglichkeit vom Amt zurückzutreten. Dann ernennt der / die zurückgetretene Klassensprecher*in einen seiner / eine ihrer Stellvertreter*innen zu einer / einem neuen Klassensprecher*in ihrer / seiner Klasse und die Klasse wählt einen / eine neuen Stellvertreter*in. In dieser Wahl wird dem- / derjenigen mit den meisten Stimmen das Amt anvertraut; bei Gleichstand wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Klassensprecher*innen können gemäß § 15, Abs. 3 ihrem Amt enthoben werden.

§ 3 Jahrgangssprecher*innen

- (1) Im 11. sowie 12. Jahrgang werden gemäß SchulG Berlin, § 84 pro angefangene 25 Schüler*innen im jeweiligen Jahrgang zwei Jahrgangssprecher*innen sowie zwei Stellvertreter*innen gewählt.

- (2) Jeder / jede Schüler*in einer Jahrgangsstufe kann sich zur Wahl zum / zur Jahrgangssprecher*in aufstellen lassen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird bis zum Ende des laufenden Schuljahrs vergeben.
- (3) Die Wahl der Jahrgangssprecher*innen kann gemäß SchulG Berlin, § 117 offen stattfinden, solange nicht mindestens eine anwesende wahlberechtigte Person dagegen stimmt. Sie findet in einem Wahldurchgang statt, dem ein zweiter Wahldurchgang folgen kann, wenn mehrere Kandidat*innen gleich viele Stimmen erhalten. Die Personen mit den meisten Stimmen werden zu Jahrgangssprecher*innen gewählt (die Zahl der Jahrgangssprecher*innen wird gemäß § 3, Abs. 1 geregelt), die Personen mit weniger Stimmen werden abwärts zu ihren Stellvertreter*innen gewählt. Wenn mehrere Kandidat*innen gleich viele Stimmen erhalten, wird eine Stichwahl zwischen ihnen durchgeführt.
- (4) Alle Jahrgangssprecher*innen sind aktive, stimmberechtigte SMV-Mitglieder. Ihre Stellvertreter*innen haben nur Stimmrecht, wenn mindestens eine / ein Jahrgangssprecher*in ihres Jahrgangs nicht anwesend ist.
- (5) Alle Jahrgangssprecher*innen sind verpflichtet, an den SMV-Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit gilt diese Pflicht für die Stellvertreter*innen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn für sie eine Klausur, ein Test oder eine sportliche Prüfung angesetzt ist, sowie wenn sie auf Exkursion oder auf Fahrt sind.
- (6) Es besteht die Möglichkeit vom Amt zurückzutreten. Dann ernennt der / die zurückgetretene Jahrgangssprecher*in einen seiner / eine ihrer Stellvertreter*innen zu einer / einem neuen Jahrgangssprecher*in ihres / seines Jahrgangs. Nur dann, wenn weniger als die Hälfte der am Anfang des Schuljahres gewählten Stellvertreter*innen in ihrem Amt sind, wählt der betreffende Jahrgang einen neuen / eine neue Stellvertreter*in. In dieser Wahl wird der- / demjenigen mit den meisten Stimmen das Amt anvertraut; bei Gleichstand wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Nach Einladung zu einem Termin für einen Oberstufenausschuss haben die Jahrgangssprecher*innen die Pflicht, innerhalb von 48 Stunden, zwei Vertreter*innen zu bestimmen, die daran teilnehmen.
- (8) Jahrgangssprecher*innen können gemäß § 15, Abs. 3 ihrem Amt enthoben werden.

§ 4 Schulsprecher*in

- (1) Der / die Schulsprecher*in ist das Sprachrohr der gesamten Schüler*innenschaft und Vorsitzende*r der SMV.
- (2) Jeder / Jede Schüler*in des Rheingau-Gymnasiums kann sich als Kandidat*in zur / zum Schulsprecher*in aufstellen lassen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt wird bis zum Ende des laufenden Schuljahrs vergeben. Der / die Schulsprecher*in kann jederzeit von seinem / ihrem Amt zurücktreten. Dementsprechend kann der / die

Schulsprecher*in, falls er / sie Schüler*in der 12. Klasse ist, nach den Osterferien zurückzutreten, um sich auf die Abiturprüfungen vorzubereiten.

- (3) Die Wahl zur / zum Schulsprecher*in kann gemäß SchulG Berlin, § 117 offen stattfinden, solange nicht mindestens eine anwesende wahlberechtigte Person dagegen stimmt. An dieser Wahl nehmen alle Schüler*innen des Rheingau-Gymnasiums teil, die am Tag der Wahl anwesend sind und eine Stimme abgeben. Die Wahl findet in einem Wahldurchgang statt, dem ein zweiter Wahldurchgang folgen kann, wenn mehrere Kandidat*innen gleich viele Stimmen erhalten. Die Person mit den meisten Stimmen wird zur / zum Schulsprecher*in gewählt.
- (4) Zusätzlich zum / zur Schulsprecher*in werden bis zu drei Stellvertreter*innen gewählt. Dafür kann jeder / jede Schüler*in des Rheingau-Gymnasiums kandidieren. Es ist auch möglich, sowohl für das Amt des Schulsprechers / der Schulsprecherin, als auch für das Amt seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin zu kandidieren, allerdings können die beiden Ämter nicht in einer Person ausgeführt werden. Die Wahl zu den stellvertretenden Schulsprecher*innen findet in den Klassen in der Verfügungsstunde sowie in der Oberstufe in der Leistungskursstunde in der Woche nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahl zum / zur Schulsprecher*in statt und es nehmen alle Schüler*innen des Rheingau-Gymnasiums an ihr teil, die zur Zeit der Wahl anwesend sind. Die Wahl zu den stellvertretenden Schulsprecher*innen kann offen stattfinden, solange nicht mindestens eine wahlberechtigte Person in der Klasse / dem Leistungskurs dagegen stimmt.
- (5) Spätestens eine Woche nach der Wahl stehen die Ergebnisse für die Schüler*innenschaft einsehbar fest.

§ 5 SMV-Vorstand

- (1) Den SMV-Vorstand bilden der / die Schulsprecher*in und deren / dessen bis zu drei Stellvertreter*innen.
- (2) Der SMV-Vorstand ist für die Organisation, Leitung sowie Transparenz der SMV-Arbeit verantwortlich.
- (3) Der SMV-Vorstand strebt einen regelmäßigen Austausch mit der (stellvertretenden) Schulleitung an, um über aktuelle (schulpolitische) Themen informiert zu werden sowie die Perspektive und Meinung der Schüler*innen mit einbringen zu können. Empfehlenswert sind mindestens ein Treffen pro Schulhalbjahr.
- (4) Sind mindestens fünf SMV-Mitglieder der Ansicht, dass ein Mitglied des SMV-Vorstands durch inaktives Verhalten die Handlungsfähigkeit der SMV einschränkt, können diese einen Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum einreichen, das durch Verletzung einer oder mehrerer der folgenden Paragraphen zu begründen ist:

- § 6, Abs. 1, 3, 7, 9 und 10

- § 7

Der Antrag wird beim SMV-Vorstand eingereicht und ist zu prüfen. Nach erfolgreicher Prüfung ist in der nächsten SMV-Sitzung das Misstrauensvotum durchzuführen. Dafür wird vorausgesetzt, dass mindestens 75% der aktiven SMV-Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Das Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn die anwesenden aktiven SMV-Mitglieder dem mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmen. Ist das Misstrauensvotum im ersten Versuch nicht erfolgreich, ist das Misstrauensvotum auf die nächste Sitzung zu verschieben. Ist das Misstrauensvotum nach dem zweiten Versuch erneut nicht erfolgreich, gilt es als gescheitert. Ist das Misstrauensvotum erfolgreich, wählt die gesamte Schüler*innenschaft das neue Vorstandsmitglied. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 4, Abs. 2, 3, 4 und 5.

- (5) Ein Misstrauensvotum kann nicht gegen den gesamten SMV-Vorstand durchgeführt werden, lediglich gegen einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Der SMV-Vorstand kann Mitglieder der SMV gemäß § 15, Abs. 3 aus ihren Ämtern entheben.

II. SMV-Arbeit & Organe

§ 6 SMV-Sitzungen

- (1) Zu den SMV-Sitzungen werden alle Klassensprecher*innen, alle Jahrgangssprecher*innen, die SMV-Lehrkräfte, bis zu zwei Vertreter*innen der GEV, die (stellvertretende) Schulleitung sowie bis zu zwei Vertreter*innen aus der SV des Paul-Natorp-Gymnasiums vom SMV-Vorstand eingeladen. Es besteht die Möglichkeit, ehemalige Schüler*innen des Rheingau-Gymnasiums zu den SMV-Sitzungen einzuladen, damit diese die SMV mit ihrer Erfahrung beraten können. Es sind nur SMV-Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) SMV-Sitzungen werden vom SMV-Vorstand in Absprache mit der (stellvertretenden) Schulleitung und den SMV-Lehrkräften einberufen. Der / die Schulsprecher*in kann die SMV während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen.
- (3) Die Einladung zur SMV-Sitzung wird spätestens eine Woche vor dem Termin per E-Mail und über die Cloud an alle Eingeladenen (siehe § 6, Abs. 1) versendet. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versendet.
- (4) Externe Anträge an die SMV auf Besprechung eines Themas müssen bis Ende des vierten Tages vor dem Termin der nächsten Sitzung an den SMV-Vorstand gestellt werden. Bis dahin kann die Tagesordnung der nächsten SMV-Sitzung geändert werden und wird bei Änderung per E-Mail an alle Eingeladenen gesendet. Die Person, die einen Antrag auf Besprechung eines Themas eingereicht hat, kann durch den SMV-Vorstand zur nächsten SMV-Sitzung eingeladen werden. Die Tagesordnung wird in jeder SMV-Sitzung von den SMV-Mitgliedern angenommen und kann bis dahin geändert werden.
- (5) Die SMV-Sitzungen werden vom SMV-Vorstand moderiert.
- (6) Die SMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die erste SMV-Sitzung findet spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der / des Schulsprecher*in statt.
- (8) In der ersten SMV-Sitzung eines Schuljahrs werden die Repräsentationsseiten (siehe § 11, Abs. 2) der SMV aktualisiert sowie Ämter, d. h. Schüler*innenvertreter*innen in Fachkonferenzen, der Schulkonferenz, der Gesamtelternvertretung, der Gesamtkonferenz, dem Bezirksschülerausschuss, den Schüler*innenvertreter*innen in der SV am Paul-Natorp-Gymnasium und ihre Stellvertreter*innen, die jedes Jahr vonnöten sind, neu vergeben. Dafür tragen sich Interessierte in die Liste ein, die vom SMV-Vorstand in der Sitzung ausgehändigt wird. Nicht-

anwesende, aktive SMV-Mitglieder können sich im Nachhinein beim SMV-Vorstand für noch freie Ämter melden oder eine Wahl auf ein bereits besetztes Amt beantragen. Auch findet hier die Vertrauenslehrer*innenwahl statt, bei der eine Lehrerin, ein Lehrer und jeweils ein / eine Stellvertreter*in gewählt wird.

- (9) In jeder SMV-Sitzung sind folgende Kernelemente verpflichtend durchzuführen:
 - Bestätigung der Tagesordnung
 - Möglichkeit im letzten Punkt „Sonstiges“ auf Anliegen aus der Schüler*innenschaft spontan einzugehen
- (10) In jeder SMV-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Zeit und Ort, Tagesordnungspunkte, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheit festgehalten werden. Das Protokoll wird durch die / den Schulsprecher*in spätestens eine Woche nach der Sitzung per E-Mail an alle eingeladenen Personen versendet und auf den Repräsentationsseiten der SMV (siehe § 11, Abs. 2) veröffentlicht.

§ 7 SMV-Fahrt

- (1) In jedem Schuljahr wird angestrebt, eine SMV-Fahrt durchzuführen. Sie wird von den SMV-Lehrkräften zusammen mit dem SMV-Vorstand und eventuell mit einer weiteren Arbeitsgruppe von Schüler*innen organisiert und geplant.
- (2) Alle Schüler*innenvertreter*innen sind eingeladen mitzufahren.
- (3) Die Schüler*innen werden von mindestens zwei Lehrkräften begleitet.
- (4) Der SMV-Vorstand schlägt das Programm der SMV-Fahrt vor.
- (5) Auf der SMV-Fahrt werden Teambuilding-Maßnahmen und Freizeitbeschäftigungen angeboten, um die Gemeinschaft der SMV zu stärken. Außerdem bekommen die Schüler*innen auf der SMV-Fahrt Zeit, an ihren Projekten weiterzuarbeiten.
- (6) Ist es nicht möglich eine SMV-Fahrt durchzuführen, werden stattdessen zwei SMV-Tage veranstaltet, an denen die SMV-Mitglieder in der Schule die Möglichkeit bekommen, die in § 7, Abs. 5 genannten Tätigkeiten durchzuführen. Die Organisation und Planung dieser SMV-Tage wird ebenfalls von den SMV-Lehrkräften zusammen mit dem SMV-Vorstand und eventuell mit einer weiteren Arbeitsgruppe von Schüler*innen übernommen.

§ 8 Abschluss des SMV-Jahres

- (1) Zum Abschluss des SMV-Jahres ist dafür zu sorgen, dass alle folgenden Handlungen dokumentiert sind:
 - Wahlen
 - Rücktritte
 - Wiederwahlen
 - Ausgaben

- Fortschritt in allen SMV-Projekten
 - und Bewertung der Zusammenarbeit mit der SV des Paul-Natorp-Gymnasiums
- Darunter fällt auch die Lagerung aller Protokolle im SMV-Fach im Sekretariat. Nach Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumente sind alle digitalisiert in die Cloud hochzuladen.
- (2) Am Ende jedes Schuljahrs wird vom SMV-Vorstand ein Jahresbericht erstellt, in dem die in § 8, Abs. 1 genannten Punkte und Errungenschaften dargelegt werden.

§ 9 SMV-Kasse

- (1) Die SMV besitzt ein eigenes Konto, das sie selbst verwaltet. Es wird im Sinne der Interessenvertretung der Schüler*innenschaft investiert. Wie Einnahmen generiert und Ausgaben verwaltet werden, entscheidet und verantwortet die SMV selbst.
- (2) Zur Verwaltung müssen ein oder zwei Kassenwärter*innen gewählt werden. Sie protokollieren und bilanzieren Einnahmen und Ausgaben. Alle Ausgaben müssen mit den SMV-Lehrkräften und dem SMV-Vorstand abgesprochen werden.
- (3) Ausgaben im Wert von bis zu 15 Euro in einem Monat kann der Vorstand ohne Beschluss der SMV tätigen. Wird dieser Wert überschritten, bedarf es einer 50%-Mehrheit der anwesenden SMV-Mitglieder, von denen mindestens $\frac{2}{3}$ anwesend sein müssen. Beträgt der beantragte Wert über 75% des Kontostandes, bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden SMV-Mitglieder, von denen mindestens $\frac{2}{3}$ anwesend sein müssen.
- (4) Alle Ausgaben werden durch ein Mitglied des SMV-Vorstands sowie einem / einer Kassenwärter*in mittels Unterschrift bestätigt. Diese Ausgaben müssen im Jahresbericht gemäß §8, Abs. 1 dargelegt werden.

III. Transparenz & Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Feedback

- (1) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft kann jederzeit Feedback an die SMV geben.
- (2) Die SMV ist dazu angehalten, jede konstruktive Kritik anzunehmen, abzuwägen und umzusetzen.
- (3) Es ist verpflichtend Feedback-Runden innerhalb der SMV durchzuführen. Dabei füllen alle Mitglieder der SMV einen Feedback-Bogen aus und die Ergebnisse werden in einer SMV-Sitzung besprochen. Diese Feedback-Runden müssen sowohl auf der SMV-Fahrt, als auch in der letzten SMV-Sitzung jeden Schuljahrs stattfinden.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Jeder / jede Klassensprecher*in informiert nach Rücksprache mit seiner / ihrer Lehrkraft seine / ihre Klasse in den Verfügungsstunden; jeder / jede Jahrgangssprecher*in seinen / ihren Jahrgang in Leistungskursstunden oder auf digitalem Weg über die Ergebnisse der SMV-Arbeit und einzelner Sitzungen. Klassen- und Jahrgangssprecher*innen stehen als direkte Ansprechpartner*innen für die Schüler*innen ihrer Klasse / ihres Jahrgangs zur Verfügung und leiten Anliegen an die SMV weiter.
- (2) Der SMV-Vorstand aktualisiert regelmäßig das SMV-Brett im Erdgeschoss und andere Repräsentationsseiten der SMV. Darüber hinaus bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, mit der Schüler*innenschaft in Kontakt zu treten und sie zu informieren, an. Dazu zählen unter anderem die Repräsentationsseiten, wie zum Beispiel der Instagram-Kanal (@rgs.berlin) und die Website (rgs-news.de). Der Vorstand verwaltet zudem die SMV-E-Mail-Adresse und das SMV-Postfach im Sekretariat.
- (3) An den Methodentagen der 7. Klassen sind die SMV und ihre Projekte sowie die schulpolitische Arbeit durch die jeweiligen Klassenleitungen vorzustellen.

IV. Geschäftsordnung

§ 12 Rechtliche Grundlage

- (1) Alle Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beruhen auf dem vierten Abschnitt des Schulgesetzes des Landes Berlin in seiner Fassung vom 04.10.2023.

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Ratifizierung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei einer $\frac{2}{3}$ -Anwesenheit der SMV-Mitglieder in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird der Schulgemeinschaft auf den Repräsentationsseiten der SMV zugänglich gemacht. Dies geschieht nach Beschluss zur Annahme und auch bei Erweiterung oder Änderung.

§ 14 Erweiterung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind berechtigt, einen Antrag auf Ergänzung oder Änderung zu stellen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht werden und auf der Tagesordnung der nächsten SMV-Sitzung stehen. Wird der Antrag von einer Person gestellt, die nicht Mitglied der SMV ist, wird sie zur SMV-Sitzung eingeladen.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen werden mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei einer Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der aktiven SMV-Mitglieder angenommen. Im Prozess der Änderung haben die beiden SMV-Lehrkräfte und die (stellvertretenden) Schulleitung ein Vetorecht.
- (3) Eventuell müssen Ergänzungen oder Änderungen durchgeführt werden, wenn Teil VI, Abschnitt IV des Schulgesetzes des Landes Berlins in seiner Fassung vom 04.10.2023 geändert wird.

§ 15 Achtung der Geschäftsordnung

- (1) Alle Mitglieder der SMV sind dazu aufgefordert, die Regelungen dieser Geschäftsordnung der SMV zu achten und zu respektieren.
- (2) In der ersten SMV-Sitzung jedes Schuljahrs werden alle SMV-Mitglieder dazu aufgefordert, diese Geschäftsordnung bis zur zweiten SMV-Sitzung des Schuljahrs zu lesen, damit alle SMV-Mitglieder daran erinnert werden, welche Regeln sie in der SMV zu achten haben.

- (3) Dem SMV-Vorstand kann in Absprache mit dem / der Klassenlehrer*in bzw. den nicht-betroffenen Jahrgangssprecher*innen ein Misstrauensvotum einreichen, wenn er der Meinung ist, dass das SMV-Mitglied
 - diese Geschäftsordnung missachtet,
 - in SMV-Sitzungen oftmals verantwortungsloses Verhalten aufweist oder
 - nicht genügend Engagement in der Arbeit der SMV-Projekte zeigt.
- (4) Der (stellvertretenden) Schulleitung obliegt das Recht, diese Geschäftsordnung zu ändern oder außer Kraft zu setzen.
- (5) Das geltende Schulgesetz des Landes Berlins und die Schulordnung des Rheingau-Gymnasiums stehen über dieser Geschäftsordnung.

Stand: 26. Juni 2024

Diese Fassung der Geschäftsordnung der SMV wurde am 10. Juni 2024 mit folgendem Abstimmungsergebnis von den aktiven SMV-Mitgliedern angenommen:
28 stimmten dafür, 1 stimmte dagegen, 7 enthielten sich. 36 aktive SMV-Mitglieder (75%) waren bei der Abstimmung anwesend.



Muhammed Erol
Schulsprecher im Schuljahr 2023/2024

verfasst im Frühjahr 2024 von Nuri Siegmund, Benedikt Jung und Muhammed Erol
orientiert an der Geschäftsordnung der SV des Paul-Natorp-Gymnasiums
Vielen Dank an Leandro Burgdorff und Matti Stoecker-Wellbrock für die Unterstützung bei der Erarbeitung.

SMV - Schüler*innen mit Verantwortung

Rheingau-Gymnasium
Schwalbacher Straße 3-4
12161 Berlin

Kontakt

E-Mail: smv@rheingau-gymnasium.de
Instagram: @rgs.berlin
Kontaktformular auf www.rgs-news.de